

SCHLUSSAKTE
DER KONFERENZ
DER VERTRAGSSTAATEN DES VERTRAGS
ÜBER KONVENTIONELLE STREITKRÄFTE IN EUROPA

CFE.DOC/2/99
19. November 1999
DEUTSCH
Original: ENGLISCH

SCHLUSSAKTE
DER KONFERENZ
DER VERTRAGSSTAATEN DES VERTRAGS
ÜBER KONVENTIONELLE STREITKRÄFTE IN EUROPA

Die Republik Armenien, die Aserbaidzhanische Republik, die Republik Belarus, das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, Georgien, die Griechische Republik, die Republik Island, die Italienische Republik, Kanada, die Republik Kasachstan, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Moldau, das Königreich der Niederlande, das Königreich Norwegen, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Russische Föderation, die Slowakische Republik, das Königreich Spanien, die Tschechische Republik, die Republik Türkei, die Ukraine, die Republik Ungarn, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika, die Vertragsstaaten des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa sind, der im Folgenden als Vertrag bezeichnet wird, -

zusammengetreten in Istanbul vom 17. bis 19. November 1999,

geleitet von Abschnitt III des Schlussdokuments der Ersten Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken vom Mai 1996,

geleitet von dem am 1. Dezember 1996 in Lissabon verabschiedeten Dokument über Umfang und Parameter des in Absatz 19 des Schlussdokuments der Ersten Konferenz zur Überprüfung des KSE-Vertrags angeordneten Prozesses,

unter Berücksichtigung des Beschlusses der Gemeinsamen Beratungsgruppe Nr. 8/97 vom 23. Juli 1997 betreffend einige Grundelemente für die Anpassung des Vertrags,

unter Hinweis auf ihre beim Treffen des Ministerrats der OSZE im Dezember 1998 in Oslo eingegangene Verpflichtung, den Prozess der Anpassung des Vertrags bis zum OSZE-Gipfeltreffen 1999 zu Ende zu bringen,

unter Berücksichtigung des Beschlusses der Gemeinsamen Beratungsgruppe Nr. 3/99 vom 30. März 1999,

unter Hinweis auf den Beschluss der Gemeinsamen Beratungsgruppe Nr. 8/99 vom 11. November 1999 betreffend das Übereinkommen über die Anpassung des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa, im Folgenden als Anpassungsübereinkommen bezeichnet, -

haben Kenntnis genommen von der vom Nordatlantikrat und von den Vertretern der Republik Polen, der Tschechischen Republik und der Republik Ungarn auf dem am 8. Dezember 1998 in Brüssel abgehaltenen Ministertreffen abgegebenen Erklärung über die Anpassung des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa und haben Kenntnis genommen von den darin enthaltenen Verpflichtungen;

haben Kenntnis genommen von der dieser Schlussakte beigefügten Erklärung der Russischen Föderation über deren Verpflichtungen bezüglich Zurückhaltung und des Gebrauchs von vertraglich vorhandenen Spielräumen in der Region, die die Oblast Kaliningrad und die Oblast Pskow einschließt;

haben mit Genugtuung festgestellt, dass sich im Verlauf der Anpassungsverhandlungen mehrere Vertragsstaaten verpflichtet haben, ihre zulässigen Niveaus der durch den Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen abzusenken, wodurch sie dem seit der Unterzeichnung des Vertrags im November 1990 eingetretenen grundlegenden Wandel im europäischen Sicherheitsumfeld Rechnung tragen;

haben darüber hinaus Kenntnis genommen von den dieser Schlussakte beigefügten Erklärungen der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik und der Republik Ungarn über deren Verpflichtungen in Bezug auf die zukünftige Anpassung ihrer territorialen Obergrenzen und die dafür geltenden Bedingungen;

haben Kenntnis genommen von den dieser Schlussakte beigefügten Erklärungen der Republik Belarus, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, der Ukraine und der Republik Ungarn über deren Verpflichtungen in Bezug auf ihren zukünftigen Gebrauch der Bestimmungen über die Anhebung der im Anpassungsübereinkommen festgesetzten territorialen Obergrenzen und die dafür geltenden Bedingungen;

haben sich verpflichtet, die einzelstaatlichen Ratifikationsverfahren rasch in die Wege zu leiten, damit das Anpassungsübereinkommen so bald wie möglich in Kraft treten kann, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sie gemeinsam verpflichtet sind und dass es von zentraler Bedeutung ist, den Vertrag und die dazugehörigen Dokumente bis zum Inkrafttreten des Anpassungsübereinkommens und danach vollständig und fortwährend umzusetzen; und haben in diesem Zusammenhang Kenntnis genommen von der Erklärung der Regierung der Russischen Föderation vom 1. November 1999, einschließlich des darin enthaltenen Bekenntnisses zu allen Verpflichtungen nach dem Vertrag und insbesondere zu den vereinbarten Niveaus der Waffen und Ausrüstungen;

haben die gemeinsame Erklärung Georgiens und der Russischen Föderation vom 17. November 1999 begrüßt, die dieser Schlussakte beigefügt ist;

haben Kenntnis genommen von der dieser Schlussakte beigefügten Erklärung der Republik Moldau über deren Verzicht auf das Recht, in ihrem Hoheitsgebiet eine vorübergehende Dislozierung aufzunehmen, und haben die Verpflichtung der Russischen Föderation begrüßt, durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen Russlands bis Ende 2001 abzuziehen und/oder zu zerstören, die im Zusammenhang steht mit ihrer Verpflichtung, auf die in Absatz 19 der Gipfelerklärung von Istanbul verwiesen wird;

haben ihre Absicht bekundet, die oben angesprochenen Elemente gegebenenfalls auf der Zweiten Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags, die im Mai 2001 stattfinden wird, zu überprüfen;

haben festgestellt, dass nach dem Inkrafttreten des Anpassungsübereinkommens andere Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa mit Hoheitsgebiet im geographischen Gebiet zwischen dem Atlantischen Ozean und dem Uralgebirge die Möglichkeit haben werden, einen Antrag auf Beitritt zum Vertrag zu stellen;

haben zur Kenntnis genommen, dass eine konsolidierte Fassung des Vertrags in dem durch das Anpassungsübereinkommen abgeänderten Wortlaut zur Information und zur Erleichterung der Umsetzung erstellt wird;

haben diese Schlussakte zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Anpassungsübereinkommens verabschiedet.

Diese Schlussakte wird in allen sechs amtlichen Sprachen des Vertrags bei der zum Verwahrer des Vertrags bestimmten Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt; diese übermittelt allen Vertragsstaaten Abschriften der Schlussakte.

Erklärung im Namen der Tschechischen Republik

„Bei Unterzeichnung des Übereinkommens über die Anpassung des KSE-Vertrags setzt die Tschechische Republik ihre territoriale und nationale Obergrenze in der Höhe ihrer derzeit notifizierten nationalen Anteilshöchstgrenzen fest.

Die Tschechische Republik wird ihre territoriale Obergrenze in allen drei bodengebundenen TLE-Kategorien spätestens bis zum Jahr 2002 durch Umwandlung ihrer DPSS-Kontingente reduzieren. Das bedeutet, dass die territoriale und nationale Obergrenze der Tschechischen Republik dann folgendermaßen lauten wird:

- | | | |
|---|---------------------------|------|
| - | Kampfpanzer | 795 |
| - | gepanzerte Kampffahrzeuge | 1252 |
| - | Artilleriewaffen | 657 |

Die reduzierte TC und NC in den drei bodengebundenen TLE-Kategorien wird erst nach einem erfolgreichen und zufriedenstellenden Abschluss des Anpassungsprozesses wirksam. Gleichzeitig mit ihrem Beschluss, in der oben beschriebenen Form einseitig Zurückhaltung zu üben, behält sich die Tschechische Republik das Recht vor, in ihrem Hoheitsgebiet außerordentliche vorübergehende Dislozierungen über die territoriale Obergrenze der Tschechischen Republik hinaus bis zu 459 Kampfpanzer, 723 gepanzerte Kampffahrzeuge und 420 Artilleriewaffen aufzunehmen.“

ANHANG 2

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

Erklärung im Namen der Republik Ungarn

„Bei Unterzeichnung des Übereinkommens über die Anpassung des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa beabsichtigt Ungarn, seine nationale und territoriale Obergrenze in der Höhe seiner gegenwärtigen nationalen Anteilshöchstgrenzen festzusetzen.

Allerdings ermöglichen im gegenwärtigen und vorhersehbaren Sicherheitsumfeld die Verteidigungspläne des Landes wesentliche Reduzierungen bei den durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen. Die Republik Ungarn ist bereit, ihre territorialen Obergrenzen in den drei bodengebundenen TLE-Kategorien durch Umwandlung der DPSS-Kontingente des Landes bis spätestens Ende des Jahres 2002 zu reduzieren. Dies bedeutet, dass die nationale und territoriale Obergrenze Ungarns dann folgendermaßen lauten wird:

-	Kampfpanzer	710
-	gepanzerte Kampffahrzeuge	1560
-	Artilleriewaffen	750

Die reduzierten ungarischen NCs und TCs werden erst nach einem erfolgreichen und zufriedenstellenden Abschluss des Anpassungsprozesses wirksam. Gleichzeitig mit seinem Beschluss, in der oben beschriebenen Form einseitig Zurückhaltung zu üben, behält sich Ungarn das Recht vor, in seinem Hoheitsgebiet außerordentliche vorübergehende Dislozierungen über die territoriale Obergrenze des Landes hinaus bis zu 459 Kampfpanzer, 723 gepanzerte Kampffahrzeuge und 420 Artilleriewaffen aufzunehmen.“

ANHANG 3

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

Erklärung im Namen der Republik Polen

„Die Republik Polen geht folgende politische Verpflichtung ein:

Bei Unterzeichnung des angepassten KSE-Vertrags werden die territorialen Obergrenzen Polens unseren derzeit notifizierten nationalen Anteilshöchstgrenzen entsprechen.

Angesichts der im Gange befindlichen Umstrukturierung der polnischen Streitkräfte werden die tatsächlichen Bestände Polens an bodengebundenen TLE-Kategorien spätestens Ende 2001

- Kampfpanzer 1577
- gepanzerte Kampffahrzeuge 1780

und spätestens Ende 2002

- Artilleriewaffen 1370

nicht überschreiten.

Sofern in der unmittelbaren Nachbarschaft Polens alle Seiten guten Willen und Zurückhaltung an den Tag legen, werden die territorialen Obergrenzen Polens spätestens Ende 2003 im Einklang mit den im angepassten Vertrag vorgesehenen Mechanismen durch teilweise Umwandlung von DPSS den oben genannten Zahlen tatsächlicher Bestände angeglichen.

Es gilt als vereinbart, dass Polen in diesem Zeitraum entsprechend seinem unmittelbaren und vollen Zugang zu Rechten auf außerordentliche vorübergehende Dislozierungen in seinem Hoheitsgebiet höchstens

- Kampfpanzer 459
- gepanzerte Kampffahrzeuge 723
- Artilleriewaffen 420

aufnehmen kann.“

ANHANG 4

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

Erklärung im Namen der Slowakischen Republik

„Bei Unterzeichnung des Übereinkommens über die Anpassung des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa setzt die Slowakische Republik ihre territorialen und nationalen Obergrenzen in der Höhe ihrer derzeit notifizierten nationalen Anteilshöchstgrenzen fest.

Die Slowakische Republik geht die politische Verpflichtung ein, ihre territoriale Obergrenze in den bodengebundenen Kategorien der durch den Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa begrenzten Waffen und Ausrüstungen gemäß dem im angepassten Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa vorgesehenen Mechanismus durch die teilweise Umwandlung der Kontingente in ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten zu reduzieren. Die territoriale Obergrenze der Slowakischen Republik wird spätestens Ende 2003 folgende sein:

-	Kampfpanzer	323
-	gepanzerte Kampffahrzeuge	643
-	Artilleriewaffen	383

Die Slowakische Republik behält sich das Recht vor, in ihrem Hoheitsgebiet vorübergehende Dislozierungen über die im Protokoll über territoriale Obergrenzen festgelegte territoriale Obergrenze hinaus bis zu 459 Kampfpanzer, 723 gepanzerte Kampffahrzeuge und 420 Artilleriewaffen aufzunehmen.“

ANHANG 5

DEUTSCH

Original: RUSSISCH

Erklärung im Namen der Russischen Föderation

„Im Zusammenhang mit politischen Verpflichtungen und Bemühungen seitens anderer Vertragsstaaten des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE), insbesondere jener, die eine weitere Festigung der Stabilität in Mitteleuropa zum Ziel haben, wird die Russische Föderation hinsichtlich der Niveaus und der Dislozierungen bodengebundener TLE in dem Gebiet, das die Oblast Kaliningrad und die Oblast Pskow umfasst, gebührende Zurückhaltung üben. In der gegenwärtigen militärisch-politischen Lage hat die Russische Föderation keine Gründe, Pläne oder Absichten, wesentliche Kampfkräfte, seien es Luftstreitkräfte oder Bodentruppen, in dem besagten Gebiet zusätzlich auf Dauer zu stationieren.

Erforderlichenfalls wird die Russische Föderation auf eine Weise, die mit den KSE-Mechanismen vereinbar ist, auf die Möglichkeiten einer operativen Verstärkung zurückgreifen, wozu auch vorübergehende Dislozierungen gehören können.“

ANHANG 6

DEUTSCH

Original: RUSSISCH

Erklärung im Namen der Republik Belarus

„Die Republik Belarus geht die folgenden politischen Verpflichtungen ein:

Unter Berücksichtigung der Erklärungen anderer Vertragsstaaten betreffend die Absenkung ihrer territorialen Obergrenzen (TCs) wird die Republik Belarus bei Unterzeichnung des angepassten KSE-Vertrags bereit sein, ihre nationalen Obergrenzen (NCs) den bestehenden nationalen Anteilshöchstgrenzen (MNLHs) für durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen (TLE) anzugleichen.

Die TCs der Republik Belarus für bodengebundene TLE-Kategorien werden somit gleich ihren NCs sein.

Außerdem wird die Republik Belarus unter den gegenwärtigen und vorhersehbaren Sicherheitsumständen sowie im Zusammenhang mit einer vergleichbaren Zurückhaltung seitens anderer Vertragsstaaten, einschließlich derer in der unmittelbaren Nachbarschaft ihrer Grenzen, von dem im adaptierten Vertrag vorgesehenen generellen Mechanismus für eine Anhebung ihrer TCs keinen Gebrauch machen.“

ANHANG 7

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

Erklärung im Namen der Tschechischen Republik

„Unter den gegenwärtigen und vorhersehbaren Sicherheitsumständen sowie im Zusammenhang mit vergleichbaren Verpflichtungen seitens anderer Vertragsstaaten verpflichtet sich die Tschechische Republik, von den im angepassten KSE-Vertrag vorgesehenen generellen Mechanismen für eine Anhebung der territorialen Obergrenzen keinen Gebrauch zu machen.“

Erklärung im Namen der Bundesrepublik Deutschland

Herr Vorsitzender,

zum Tagesordnungspunkt „Erklärungen zu einseitigen politischen Verpflichtungen“
bin ich beauftragt, im Namen der Bundesrepublik Deutschland Folgendes zu erklären:

„Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, unter den gegenwärtigen und vorhersehbaren Sicherheitsumständen sowie im Zusammenhang mit vergleichbaren Verpflichtungen seitens anderer Vertragsstaaten von den in einem angepassten KSE-Vertrag vorgesehenen generellen Mechanismen für eine Anhebung der territorialen Obergrenzen keinen Gebrauch zu machen.“

ANHANG 9

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

Erklärung im Namen der Republik Ungarn

„Die Republik Ungarn erklärt, dass sich Ungarn unter den gegenwärtigen und vorhersehbaren Sicherheitsumständen sowie im Zusammenhang mit vergleichbaren Verpflichtungen seitens anderer Vertragsstaaten dazu verpflichtet, von dem im angepassten Vertrag vorgesehenen generellen Mechanismus für eine Anhebung der territorialen Obergrenzen keinen Gebrauch zu machen.“

Erklärung im Namen der Republik Polen

„Die Republik Polen geht folgende politische Verpflichtung ein:

Polen wird unter den gegenwärtigen und vorhersehbaren Sicherheitsumständen und abhängig von vergleichbaren Maßnahmen der Zurückhaltung in seiner unmittelbaren Nachbarschaft, einschließlich insbesondere der Russischen Föderation in Bezug auf ihre gegenwärtigen Streitkräfteniveaus in Kaliningrad und von Belarus in Bezug auf seine territorialen Obergrenzen, die zumindest nicht über seinen derzeitigen nationalen Anteilshöchstgrenzen liegen dürfen, von seinem im angepassten KSE-Vertrag vorgesehenen Recht auf Anhebung sowohl seiner gegenwärtigen als auch seiner zukünftigen territorialen Obergrenzen keinen Gebrauch machen.“

ANHANG 11

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

Erklärung im Namen der Slowakischen Republik

„Unter den gegenwärtigen und vorhersehbaren Sicherheitsumständen sowie im Zusammenhang mit einer vergleichbaren Zurückhaltung seitens anderer Vertragsstaaten geht die Slowakische Republik die politische Verpflichtung ein, von dem im angepassten Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa vorgesehenen generellen Mechanismus für eine Anhebung der territorialen Obergrenzen keinen Gebrauch zu machen.“

ANHANG 12

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

Erklärung im Namen der Ukraine

„Die Ukraine verpflichtet sich, unter den gegenwärtigen und vorhersehbaren Sicherheitsumständen sowie im Zusammenhang mit vergleichbaren Verpflichtungen seitens anderer Vertragsstaaten von dem im angepassten KSE-Vertrag vorgesehenen generellen Mechanismus für eine Anhebung der territorialen Obergrenzen keinen Gebrauch zu machen.“

ANHANG 13

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

Erklärung im Namen der Republik Moldau

„Aufgrund von Verfassungsbestimmungen, die jede Anwesenheit ausländischer Militärkräfte im Hoheitsgebiet von Moldau regeln und verbieten, verzichtet die Republik Moldau auf das Recht, in ihrem Hoheitsgebiet eine vorübergehende Dislozierung aufzunehmen.“

Gemeinsame Erklärung
der Russischen Föderation und Georgiens

Istanbul, 17. November 1999

Die Russische Föderation und Georgien,

geleitet von den Absätzen 14.2.3 und 14.2.7 des Beschlusses der Gemeinsamen Beratungsgruppe vom 30. März 1999 über die Anpassung des KSE-Vertrags,

in Bestätigung der Absicht, den verabschiedeten angepassten KSE-Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen,

in dem Bestreben, die Entwicklung und Festigung kooperativer Beziehungen zwischen der Russischen Föderation und Georgien zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

1. Die russische Seite verpflichtet sich, bis spätestens 31. Dezember 2000 die Anzahl ihrer TLE, die sich im Hoheitsgebiet Georgiens befinden, so zu reduzieren, dass sie 153 Panzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge und 140 Artilleriesysteme nicht überschreitet.

2. Bis spätestens 31. Dezember 2000 wird die russische Seite die TLE, die sich in den russischen Militärstützpunkten Wasiani und Gudauta und in den Reparaturwerkstätten in Tiflis befinden, abziehen (verwerten).

Die russischen Militärstützpunkte Gudauta und Wasiani werden bis 1. Juli 2001 aufgelöst und abgezogen.

Bis dahin wird auch die Frage der Verwendung beziehungsweise der gemeinsamen Verwendung der an den genannten Orten verbleibenden militärischen Objekte und Infrastruktureinrichtungen der aufgelösten russischen Militärstützpunkte gelöst werden.

3. Die georgische Seite verpflichtet sich, der russischen Seite das Recht auf eine vorübergehende Basisdislozierung ihrer TLE am Dislozierungsort in Objekten der russischen Militärstützpunkte Batumi und Achalkalaki einzuräumen.

4. Die georgische Seite wird die Schaffung der für die Reduzierung und den Abzug der russischen Streitkräfte erforderlichen Voraussetzungen fördern. In diesem Zusammenhang nehmen die beiden Seiten die Bereitschaft der OSZE-Teilnehmerstaaten zur Kenntnis, diesen Prozess finanziell zu unterstützen.

5. Im Verlauf des Jahres 2000 werden die beiden Seiten Verhandlungen über die Dauer und die Art des Betriebs der russischen Militärstützpunkte Batumi und Achalkalaki und der russischen Militärobjekte im Hoheitsgebiet Georgiens zu Ende führen.